Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Sanktionenrecht

Die Tagessatzgeldstrafe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Tagessatzsystem
  - Löste im Jahr 1975 die Summengeldstrafe ab
- Prinzip
  - 1. Schritt
    - » Festsetzung der Anzahl der Tagessätze
  - 2. Schritt
    - » Festsetzung der Tagessatzhöhe
  - 3. Schritt Multiplikation
    - » 1 x 2

Die Bemessung der Tagessätze

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Zumessungsgrundlage: § 46
- Rahmen aus § 40 Abs. 1:
  - » Minimum 5 TS
  - » Maximum 360 TS
  - » Reduziertes Maximum 270 TS (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 S. 2: drei Viertel)
  - » absolutes Maximum (bei Gesamtstrafenbildung) 720 TS (§ 54 Abs. 2 S. 2)
- 2 Sonderregeln:
  - » erhöhte Mindest-Geldstrafe bei entspr. erhöhter Mindest-Freiheitsstrafe (§ 47 Abs. 2 S. 2)
  - » Höchstfreiheitsstrafe von 6 Monaten begrenzt Geldstrafe auf 180 TS (Art. 12 Abs. 4 EGStGB)

Die Bemessung der Tagessätze

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Zumessungsgrundlage: § 46
- Die Anzahl der Tagessätze muss der Schuld des Täters entsprechen
  - » Hilfsmaßstab: angemessene Anzahl von Hafttagen (BGHSt 27, S. 70)
- Die wirtschaftlichen Verhältnisse spielen hier zunächst keine Rolle
  - » es sei denn, sie berühren die Vorwerfbarkeit der Tat; vgl. Beispielsfall bei Meier, Strafrechtl. Sanktionen, S. 60 m.w.N.)

Die Festsetzung des Tagessatzes

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Max. bis 2009: 1,8 Mio.
Max. heute: 10,8 Mio.

- Prinzip:
  § 40 Abs. 2 S. 1 persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- Höhe gem. § 40 Abs. 2 S. 3:
  - » Minimum € 1,-
  - » Maximum € 30.000,- € (bis 2009: 5.000,-)
- Kritik: 1 Euro entspricht einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe
  - » Verhältnismäßigkeit?
- Kritik: Zulassung einer erheblichen Bandbreite der Geldstrafe (Geldstrafenhöhe)
  - » Rechtsstaatsgebot?
- Korrektur der Tagessatzsumme als dritter Schritt der Geldstrafen-bemessung?
  - » OLG Hamburg, NJW 1978, S. 551 (m. Anm. Naucke S. 1171)

Tagessatzhöhe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 40 Abs. 2: Nettoeinkommensprinzip
  - Bei den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ist zusätzlich auch das Vermögen zu berücksichtigen (vgl. § 40 Abs. 3)
  - Alternativmodell wäre: Einbuße- oder Zumutbarkeits-prinzip
- Abfolge:
  - Festsetzung des täglichen Nettoeinkommens
  - Auswirkungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
    - » Nähe zum Lebensminimum
    - » Höhe der Tagessatzanzahl

Nettoeinkommen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Einkünfte aus
  - selbständiger oder unselbständiger Arbeit
  - aus Versorgungsleistungen gesetzlicher oder privater Versicherungen
  - Unterhaltsleistungen
  - staatlichen Leistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe etc.)
  - Arbeitsentgelt der Strafgefangenen
  - Erträgen, die angelegtes Vermögen abwirft (Zinsen, Dividenden)

Abzüge vom Nettoeinkommen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Steuerrechtlicher Einkommensbegriff kann Anhaltspunkte geben (deckt sich aber nicht mit dem strafrechtlichen Einkommensbegriff)
  - Werbungskosten
  - Tatsächliche Unterhaltsleistungen (zur Verfahrensvereinfachung wird es auch vertretbar sein, die Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen heranzuziehen)
  - für die Lebensführung erforderliche Zahlungsverpflichtungen
  - Außergewöhnliche Belastungen
  - Verfahrenskosten?
  - Schadensersatz, Wiedergutmachung?
  - Hohe Tagessatzzahl (Progression), BGHSt 26, S. 330

Wirtschaftlich schwache Gruppen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Einkommensloser Ehegatte
  - 50 % des Haushaltseinkommens (§ 1360 BGB, Gleichstellungsprinzip)
  - h.M.: Unterhaltsanspruch
- Studenten, Schüler, Lehrlinge
  - Unterstützungsleistungen
  - bei rückzahlbarer Unterstützung: wirtschaftlicher Wert des Darlehens
  - Unzumutbarkeit von Erwerbsarbeit
  - starke Reduzierung des Nettoeinkommens, da Regelunterstützung am Existenzminimum liegt

Wirtschaftlich schwache Gruppen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- ALG II- / Sozialhilfeempfänger
  - Existenzminimum wird auch hier berührt, deshalb Tagessatzhöhe am Minimum des Tagessatzes
- Gefangene
  - Verdienst ca. € 235,- pro Monat
  - Taschengeld ca. € 35,-
  - Übergangsgeldbildung im Hinblick auf Resozialisierung
  - Damit Orientierung am Minimum des Tagessatzes

Sonstige Fragen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Berücksichtigung der Vermögens
  - Grundgedanke: Ertragswert (ähnlich ehemalige Vermögenssteuer)
- Berücksichtigung potentieller Einkünfte
  - § 40 Abs. 2
  - Kein Mittel zur Steigerung der Arbeitsdisziplin
  - Bei absichtlicher Entziehung

Sonstige Fragen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ermittlung der Einkommensverhältnisse
  - Amtsaufklärungsgrundsatz (§ 244 Abs. 2 StPO) und Strengbeweis
    - » problematisch im Strafbefehlsverfahren
  - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
  - Keine stigmatisierenden Ermittlungen
  - Grds. keine Mitwirkungspflicht des Angeklagten (§ 243 Abs. 4 S. 1 StPO)
  - In der Praxis Teil der Befragung zu den persönlichen Verhältnissen (§ 243 Abs. 2 S. 3 StPO)
- Schätzungsbefugnis § 40 Abs. 3
- Festsetzung der Tagessatzhöhe im Rechtsmittelverfahren selbständig anfechtbar
    - » Es gilt auch insoweit das Verschlechterungsverbot

Zahlungserleichterungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 42
- Voraussetzungen
  - Unzumutbarkeit sofortiger Bezahlung
    - » Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
  - Erweiterung 2006 im Hinblick auf Opfer
    - » "Das Gericht soll Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne die Bewilligung die Wieder-gutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden." (S. 3, eingef. d. 2. JustizModG v. 22.12.2006, BGBl. I S. 3416)

Zahlungserleichterungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Grundsatz der nachdrücklichen Vollstreckung (§ 2 StVollStrO)
  - primäres Ziel: Vollstreckung der Strafe *als Geldstrafe* und Vermeidung kurzer Freiheitsstrafe
  - Konsequenz: Stundung oder Ratenzahlung
- Prüfung von Amts wegen (insbesondere im Strafbefehlsverf.)
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen *müssen* Zahlungserleichterungen gewährt werden; insoweit nur Auswahlermessen (OLG Stuttgart, StV 1993, S. 475)
- Entscheidung gehört zur Strafvollstreckung, nicht zur Strafzumessung (str.)
  - → Strafzwecke spielen keine Rolle (mehr)
  - → Konsequenzen für Rechtskraft u. Verschlechterungsverbot!
  - → vgl. auch § 459a Abs. 2 u. 3 StPO
- Nach Rechtskraft Entscheidung durch Strafvollstreckungsbehörde, § 459a Abs. 1 StPO

Praxis der Geldstrafe: Anzahl der Tagessätze

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

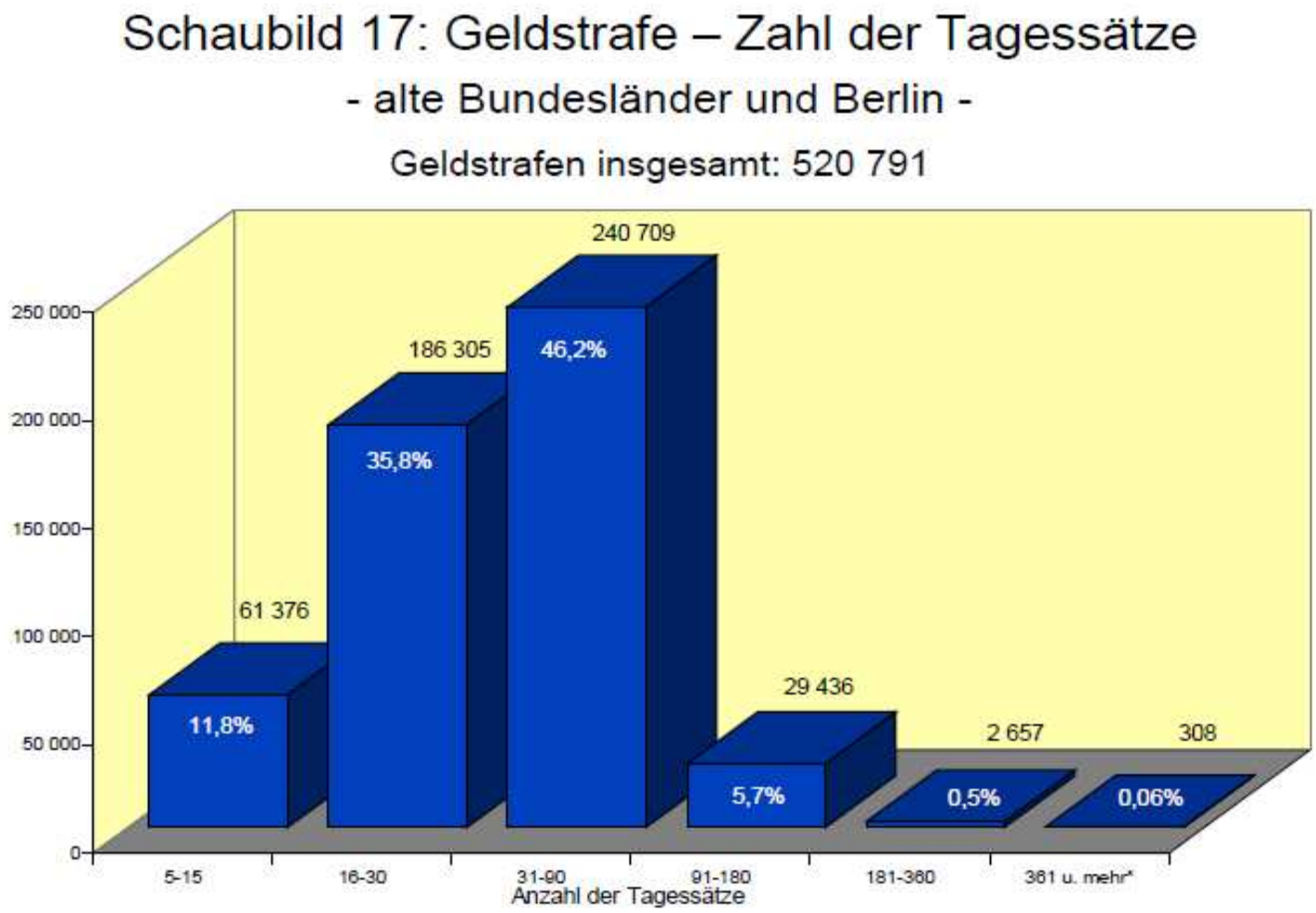

* Einzelstrafe nur bis 360 Tagessätze möglich; nur im Fall einer Gesamtstrafenbildung Erhöhung möglich.
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2006, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 3.3.

Praxis der Geldstrafe: Höhe der Tagessätze

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Schaubild 18: Geldstrafe – Höhe der Tagessätze

- alte Bundesländer und Berlin -

Gesamtzahl: 520 483*

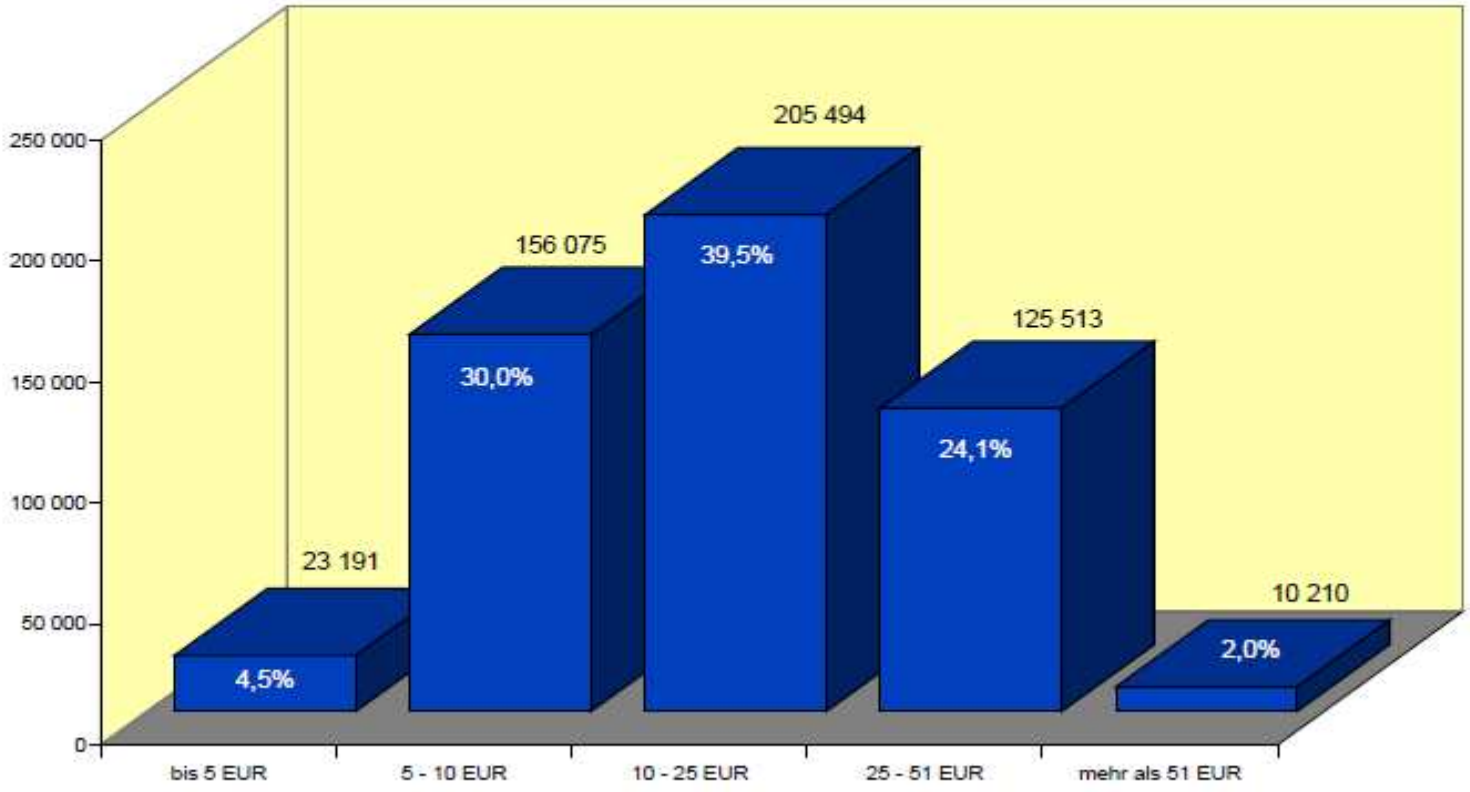

* ohne die 308 Fälle mit 361 und mehr Tagessätzen.
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2006, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 3.3.

Praxis der Geldstrafe: zeitliche Entwicklung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

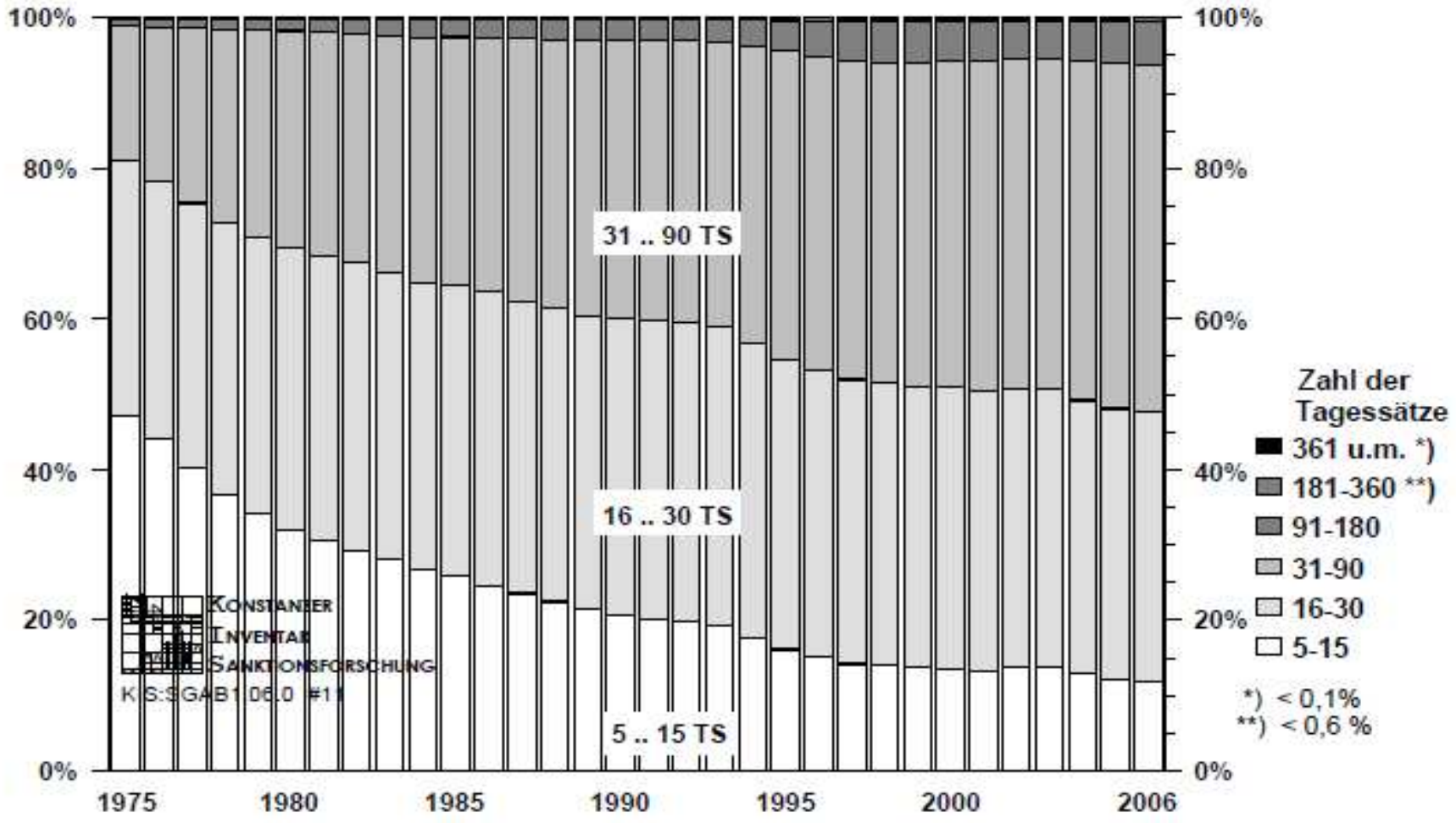

Ersatzfreiheitsstrafe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 43
- Uneinbringlichkeit der Geldstrafe
- Umrechnungsmodus: 1:1
- Mindestmaß: 1 Tag
- §§ 459 ff. StPO verweisen auf Beitreibungsordnung
  - Mahnung, Beitreibungsversuche (Sach- u. Forderungs-pfändung)
- Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Verurteilten eine "unbillige Härte" darstellen würde (§ 459f StPO)
  - Verschuldenselement
  - Beispiele: Krankheit, Sorge für Kinder

Ersatzfreiheitsstrafe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Die Ersatzfreiheitsstrafe ist Kriminalstrafe, die der Freiheitsstrafe gleichsteht (BGHSt 20, 16)
- Das bedeutet auch:
  - Strafrestaussetzung zur Bewährung möglich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 57
  - Aber: keine Aussetzung zur Bewährung nach § 56 (erkannte Strafe ist Geldstrafe)
- Anordnung durch Vollstreckungsbehörde (§ 459e StPO)

Gemeinnützige Arbeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ist die Geldstrafe uneinbringlich, so ist mit Androhung bzw. Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe nach – gem. Art. 293 EGStGB erlassenen – Rechtsverordnungen und Verfügungen der einzelnen Bundesländer (die seit Anfang 1987 überall und flächendeckend gelten) dem Verurteilten gleichzeitig mitzuteilen, dass er die Geldstrafe auch in Form der freien Arbeit leisten kann
  - Freiwilligkeit
  - sechs Stunden Arbeit lösen einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe ab
  - keine Wahlmöglichkeit zwischen Bezahlung der Geldstrafe und der Leistung durch Arbeit
  - Entscheidungen nach § 459d StPO (Vollstreckungsverzicht bei Geldstrafe neben Freiheitsstrafe) sowie § 459f StPO (unbillige Härte) gehen der freien Arbeit vor
  - Antrag des Geldstrafenschuldners
  - Insoweit keine Bedenken wegen Art. 12 Abs. 2, 3 GG

Gemeinnützige Arbeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Justizministerium Baden-Württemberg

Justiz in Baden-

Zum Justizportal Baden-Württemberg

DAS MINISTERIUM
- Minister
- Ministerialdirektor
- Organisation und Aufgaben
- Justiz in Zahlen
- Kontakt und Anfahrt

JUSTIZPRÜFUNGSAMT
- Ihre Ansprechpartner
- Juristenausbildung und Prüfungen
- Ausländische Abschlüsse

INTEGRATIONSBEAUFTRAGTER
- Amt, Aufgaben & Kontakt
- Pressemitteilungen
- Themen & Schwerpunkte
- Veranstaltungen & Publikationen des Integrationsbeauftragten
- Aktuelles & Adressen
- Links

JUSTIZVOLLZUG
- Organisation und Aufgaben

Sie sind hier: Startseite / SOZIALE DIENSTE / Schwitzen statt Sitzen

Schwitzen statt Sitzen

Nachdem entsprechende Projekte bereits Anfang der 80er Jahre erfolgreich waren, wurde die Ableistung gemeinnütziger Arbeit schrittweise in den verschiedenen Landgerichtsbezirken eingeführt. Seit Januar 1987 ist dies landesweit möglich. Damit werden nicht nur Haftkosten gespart, sondern auch unnötige Gefängniserfahrungen vermieden. Verurteilte, die schon lange arbeitslos sind, können wieder einen geregelten Arbeitsrhythmus erlernen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen. Auch kommt die gemeinnützige Tätigkeit der Allgemeinheit zugute. In den letzten Jahren konnten bis zu 190.598 Hafttage und damit ca. 1,9 Millionen Euro pro Jahr eingespart werden. Im Jahr 2009 waren es 184.973 Hafttage und damit gut 1,8 Millionen Euro.